

Entscheidung des Bundessozialgerichtes zur Weitergabe von Patientendaten gesetzlich Versicherter an private Abrechnungsstellen

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 10.12.2008 (B 6 KA 37/07 R) hat zu unnötiger Aufregung in der Zahnärzteschaft geführt.

Die Pressemitteilung des Bundessozialgerichtes ist überschrieben mit „die Weitergabe von Patientendaten an private Abrechnungsstellen ist in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne ausdrückliche Regelung unzulässig“. Dies löste die unbegründete Sorge aus, man könne die privatärztlich erbrachten Leistungen, die für gesetzlich versicherte Patienten erbracht werden, nicht mehr über eine Abrechnungsstelle abrechnen lassen.

Mit dieser Entscheidung verbietet das BSG nicht grundsätzlich die Weitergabe von Patientendaten gesetzlich Versicherter an private Abrechnungsstellen.

Unzulässig ist es allein Leistungen, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, durch eine private Abrechnungsstelle abrechnen zu lassen. Diese Leistungen sind vom Zahnarzt unmittelbar mit der KZV abzurechnen; die Einschaltung von Dritten ist nicht statthaft.

Privatleistungen, die bei gesetzlich Versicherten erbracht werden, können soweit die entsprechenden erforderlichen Erklärungen des Patienten vorliegen, selbstverständlich weiterhin über eine Abrechnungsgesellschaft abgerechnet werden.

Frank Heckenbücker
Fachanwalt für Medizinrecht